

(2) Sogenannte „Kugelflaschen“ und Leichtstahlflaschen mit der Bezeichnung LSC 90 oder dem Kennzeichen K oder LS hinter der Flaschennummer dürfen nicht mehr gefüllt werden.

(3) Zulassungen poröser Massen für Azetylenflaschen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitschutzbestimmung in Deutschland erteilt wurden, gelten auch weiterhin.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung fertiggestellten oder bereits in Verkehr befindlichen abgenommenen Behälter gelten weiterhin als zugelassen.

(2) Bei Druckgasbehältern, die vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb waren, ist eine Abänderung ihres Baues oder ihrer Ausrüstung entsprechend den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung nur zu fordern, wenn es zur Abwendung von Gefahren für die Werk tätigen und zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit erforderlich ist.

Die Entscheidung hierüber obliegt in Zweifelsfällen der Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —.

(3) Azetylenflaschen mit in Deutschland zugelassenen porösen Massen in- oder ausländischen Ursprungs sind weiter für den Verkehr zugelassen.

§ 11

Gebührenordnung

(1) Die für die vorgeschriebenen Prüfungen zu entrichtenden Gebühren sind in der Gebührenordnung zu dieser Arbeitsschutzbestimmung (siehe Anlage) festgelegt.

(2) Die Betriebsleiter oder die Füllwerke haben die Kosten der Prüfungen zu tragen und sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen der Behälter erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die „Druckgasverordnung“ vom 2. Dezember 1935, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. April 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 861
— Bau und Verwendung von ortsbeweglichen
Druckgasbehältern —

Gebührenordnung

X. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter

- a) Für die Ausführung einer Zerrei ßprobe mit zugehöriger Biegeprobe 10,— DM
- b) Für jede weitere vollständige Prüfung nach Buchst. a) oder einen zu wiederholenden Teil derselben..... 6,— „

2. Abnahme neuer Behälter

Für die Druckprüfung einschließlich des Wiegens der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung

- a) von Behältern mit einem 5 Liter nicht übersteigenden Inhalt bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern 25,— DM
für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück —,50 „
für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück —,30 „
für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück —,15 „
für den 201. Behälter und mehr je Stück —,10 „
- b) von Behältern mit einem 41 Liter nicht übersteigenden Inhalt bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern 25,— DM
für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück —,60 „
für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück —,40 „
für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück —,20 „
für den 201. Behälter und mehr je Stück —,15 „
- c) von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden Inhalt, wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 Liter beträgt 25,— DM
für jedes weitere Liter Inhalt mehr .. —,02 „
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 80,— DM nicht übersteigen darf.

3. Regelmäßige wiederkehrende Untersuchungen

Für die Druckprüfung einschließlich des Wiegens der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung

- a) von Behältern mit einem 15 Liter nicht übersteigenden Inhalt, soweit ausschließlich Behälter dieser Größe gleichzeitig zur Prüfung kommen; bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern 25,— DM
für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück —,50 „
für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück —,30 „
für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück —,15 „
für den 201. Behälter und mehr je Stück —,10 „
- b) von Behältern mit einem 41 Liter nicht übersteigenden Inhalt bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern 25,— DM
für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück —,60 „
für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück —,35 „
für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück —,15 „
für den 201. Behälter und mehr je Stück —,10 „
- c) von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden Inhalt
Gebühren nach Ziffer 2, Buchst. c).

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 25,— DM entfällt, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei ein und demselben Antragsteller und an ein und demselben Prüfungsort bei einer Inanspruchnahme des Arbeitsschutzinspektors bis zu fünf Stunden (einschließlich der Reisezeit) den Betrag von 50,— DM, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 80,— DM übersteigen.

Für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die erforderlichen Schreibarbeiten ordnungsgemäß durch das Füllwerk oder den Antragsteller erledigt werden.

Die Arbeitsschutzinspektionen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern 2 und 3 an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.